

der Europäischen Gemeinschaften

18. Jahrgang Nr. C 252

4. November 1975

Ausgabe in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Inhalt

I *Mitteilungen*

Rat

Ersetzung eines stellvertretenden Mitglieds des Beratenden Ausschusses für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer 1

Kommission

Mitteilung der Kommission betreffend den Wert der Europäischen Rechnungseinheit 2

Änderung des Merkblatts über Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. Nr. C 29 vom 12. 5. 1973) 2

II *Vorbereitende Rechtsakte*

.....

III *Bekanntmachungen*

Kommission

Bekanntmachung betreffend die Ausschreibung für die Lieferung von Mais in Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2854/75 der Kommission vom 31. Oktober 1975 4

Bekanntmachung betreffend die Ausschreibung für die Abnahme und den Transport von Weichweizen aus den Beständen des Office belge de l'économie et de l'agriculture (OBEA) in Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2855/75 der Kommission vom 31. Oktober 1975 5

Öffentliche Bauaufträge (Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG vom 26. Juli 1971, ergänzt durch die Richtlinie des Rates Nr. 72/277/EWG vom 26. Juli 1972) 8

Offene Verfahren 10

Nicht offene Verfahren 12

I

(Mitteilungen)

RAT

Ersetzung eines stellvertretenden Mitglieds des Beratenden Ausschusses für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat auf seiner Tagung am 6. Oktober 1975 beschlossen, Herrn R. Fonteneau zum stellvertretenden Mitglied des Beratenden Ausschusses für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer zu ernennen. Herr Fonteneau ersetzt in der Eigenschaft eines Regierungsvertreters das ausscheidende Mitglied, Herrn Lebeau.

Herr Fonteneau wurde für die verbleibende Amtszeit von Herrn Lebeau, d. h. bis zum 28. April 1976, ernannt.

Dieser Beschluß wurde dem Betreffenden zur Kenntnis gebracht, der seine Ernennung angenommen hat.

KOMMISSION

Mitteilung der Kommission betreffend den Wert der Europäischen Rechnungseinheit gemäß Artikel 2 Absatz 2 des Beschlusses des Rates 75/250/EWG vom 21. April 1975 über die Definition und die Umrechnung der Europäischen Rechnungseinheit, in der die in Artikel 42 des AKP—EWG-Abkommens von Lome genannten Beträge der Hilfe ausgedrückt sind ⁽¹⁾

Die Europäische Rechnungseinheit am 3. November 1975:

FB/Flux	45,9705	FS	3,13129
DM	3,04968	Peseta	70,3343
Hfl	3,13266	Skr	5,17861
Pound St	0,576505	Nkr	6,51187
Dkr	7,11394	Can.-Dollar	1,21647
FF	5,20156	Escudo	31,4867
Lit	804,346	Aus Sch	21,5824
Irish Pound	0,576072	Markka	4,56963
US-Dollar	1,19505	Yen	360,271

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 104 vom 24. 4. 1975, S. 35.

Änderung des Merkblatts über Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Vorausfestsetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 29 vom 12. Mai 1973)

Seite 24: Die Liste der Umrechnungskurse ist durch folgende Liste zu ersetzen:

Monetair/Währung/Currency Unité/Unità/Einheit	FB LF	KR	DM	FF	I£	LI	FI	£	RE/UA/UC
100 Franken (FB) 100 Francs (LF)	100	15,2665	7,20934	11,3480	1,16503	1 726,43	6,88706	1,14747	2,01450
100 Kroner (KR)	655,031	100	47,2234	74,3330	7,63131	11 308,6	45,1124	7,51629	13,1956
100 Deutsche Mark (DM)	1 387,09	211,759	100	157,407	16,1600	23 947,1	95,5296	15,9164	27,9429
100 Francs (FF)	881,211	134,530	63,5296	100	10,2664	15 213,5	60,6896	10,1116	17,7520
100 Irish Pounds (I£)	8 583,47	1 310,39	618,812	974,054	100	148 187	591,149	98,4928	172,914
100 Lire (LI)	5,79231	0,884280	0,417587	0,657312	0,0674821	100	0,398920	0,0664650	0,116686
100 Gulden (FI)	1 452,00	221,669	104,680	164,773	16,9162	25 067,7	100	16,6613	29,2505
100 Pounds (£)	8 714,82	1 330,44	628,281	988,959	101,530	150 455	600,195	100	175,560
100/RE/UA/UC	4 964,00	757,828	357,873	563,317	57,8322	85 700,0	341,874	56,9606	100

Nota: Forordning (EØF) nr. 475/75, senest ændret ved forordning (EØF) nr. 2638/75 (EFT nr. L 269 af 18. 10. 1975, s. 1) — den repræsentative kurs, der er fastsat for Irland og Storbritannien, får først virkning fra den 5. januar 1976 for oksekødssektoren og fra 1. juli 1976 for blød hvede.

Anmerkung: Verordnung (EWG) Nr. 475/75, zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 2638/75 (ABl. Nr. L 269 vom 18. 10. 1975, S. 1). Der für Irland und das Vereinigte Königreich angegebene Wechselkurs ist für den Rindfleischsektor erst ab 5. 1. 1976 und für Weichweizen erst ab 1. 7. 1976 gültig.

Nota: Regulation (EEC) No 475/75, as last amended by Regulation (EEC) No 2638/75 (OJ No L 269, 18. 10. 1975, p. 1) — the exchange rates mentioned for Ireland and the United Kingdom are valid only from 5. 1. 1976 for beef and veal and from 1. 7. 1976 for common wheat.

Nota: Règlement (CEE) n° 475/75, modifié en dernier lieu par le règlement (CEE) n° 2638/75 (JO n° L 269 du 18. 10. 1975, p. 1). Le taux de conversion indiqué pour l'Irlande et le Royaume-Uni n'est valable qu'à partir du 5. 1. 1976 pour le secteur de la viande bovine et du 1. 7. 1976 pour le froment tendre.

Nota: Regolamento (CEE) n. 475/75, modificato da ultimo dal regolamento (CEE) n. 2638/75 (GU n. L 269 del 18. 10. 1975, pag. 1). Il tasso di conversione indicato per l'Irlanda e il Regno Unito è valido soltanto dal 5. 1. 1976 per il settore delle carni bovine e dal 1. 7. 1976 per il grano tenero.

Nota: Verordening (EEG) nr. 475/75, laatstelijk gewijzigd bij Verordening (EEG) nr. 2638/75 (PB nr. L 269 van 18. 10. 1975, blz. 1). De wisselkoers vastgesteld voor Ierland en het Verenigd Koninkrijk is voor de sector rundvlees slechts geldig vanaf 5. 1. 1976 en voor zachte tarwe vanaf 1. 7. 1976.

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Bekanntmachung betreffend die Ausschreibung für die Lieferung von Mais in Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2854/75 der Kommission vom 31. Oktober 1975

Das Office national interprofessionnel des céréales (ONIC), 21, avenue Bosquet, Paris 7^e (Interventionsstelle), schreibt den Kauf von 20 000 Tonnen Mais auf dem Markt der Gemeinschaft aus, die für die Vereinigte Republik Tansania im Rahmen der Gemeinschaftsaktion zur Nahrungsmittelhilfe bestimmt und am Seeschiff im Verladehafen zu liefern sind. Die Ware muß an dem vom Bestimmungsland oder seinem Beauftragten angegebenen Platz hinterlegt werden.

I. Angebote

1. Angebote müssen am 14. November 1975 spätestens um 12.00 Uhr bei dem Office national interprofessionnel des céréales (ONIC) durch Einschreiben oder durch Boten ⁽¹⁾ eingegangen sein.
2. Die Angebote durch Einschreiben oder Boten sind in versiegeltem Umschlag mit Aufschrift „Ausschreibung gemeinschaftliche Nahrungsmittelhilfe Tansania“ einzureichen; der versiegelte Umschlag ist in einen an die Interventionsstelle (ONIC) adressierten Umschlag einzulegen.
3. Angebote, die sich auf einen Teil der Partie beziehen, sind unzulässig.
4. Die Angebote haben neben der Anschrift des Bieters folgende Angaben zu enthalten:
 - a) Nummer und Gewicht der Partie, auf die sie sich beziehen,

⁽¹⁾ Durch Boten zu überreichende Angebote sind bei dem ONIC gegen Empfangsbescheinigung abzugeben.

- b) den Verschiffungshafen (Seehafen),
- c) den Kostenbetrag je Tonne des Erzeugnisses in französischen Franken ⁽²⁾,
- d) die Angabe des Mitgliedstaats, in dem der Bieter beabsichtigt, die Zollförmlichkeiten bei der Ausfuhr der betreffenden Erzeugnisse zu erledigen, falls er den Zuschlag erhält.

Die Ausschreibung versteht sich für Mais, der lose befördert wird.

Das Angebot muß die Wiege-, Kontroll- und Versicherungskosten umfassen.

5. Jedem Angebot sind beizufügen:
 - a) der Nachweis über die Gestellung der im Abschnitt II vorgesehenen Kautions,
 - b) die Erklärung gemäß Abschnitt III,
 - c) ein an den Bieter adressierter Umschlag.
6. Angebote, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, bleiben unberücksichtigt.

II. Kautions

1. Jeder Bieter hat vor Ablauf der für die Einreichung von Angeboten vorgesehenen Frist eine Kautions in französischen Franken von 5 Rechnungseinheiten je Tonne Erzeugnis zu stellen.

⁽²⁾ Diese Währung wird zum Umrechnungskurs umgerechnet, der für die gemeinsame Agrarpolitik angewandt wird. Die Vergleichbarkeit der Angebote wird gemäß den Bestimmungen von Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2854/75 hergestellt.

2. Die in Absatz 1 genannte Kautions kann in bar oder in Form einer Bürgschaft eines Kreditinstituts gestellt werden. Dieses Kreditinstitut muß den Kriterien genügen, die von dem Mitgliedstaat, dem die Interventionsstelle untersteht, festgelegt werden.
3. Bei Nichtberücksichtigung bzw. Nichtannahme eines Angebots erhält der Bieter seine Kautions zurück. Die Kautions des Zuschlagsempfängers bleibt bestehen. Sie verfällt, wenn der Betreffende seinen Verpflichtungen nicht innerhalb der vorgesehenen Frist nachkommt, es sei denn, es tritt ein Fall von höherer Gewalt ein.

III. Verpflichtungen

Das Angebot ist nur gültig, wenn ihm eine Erklärung des Bieters beigefügt wird, in der dieser sich verpflichtet,

- a) die Partie der verlangten Beschaffenheit zu liefern gemäß Artikel 1 Absatz 3;
- b) die Lieferung
 - zwischen dem 1. und 15. Dezember 1975 (Los Nr. 1 — 10 000 t),

— zwischen dem 15. und 30. Dezember 1975 (Los Nr. 2 — 10 000 t)

vorzunehmen.

IV. Zuschlag

1. Den Zuschlag erhält derjenige Bieter, der unter Berücksichtigung der in Artikel 3 Absatz 3 genannten Berichtigung das günstigste Angebot einreicht.

Der Bieter kann in keinem Fall auf das Angebot verzichten, für das ihm der Zuschlag erteilt worden ist.

2. Jeder Bieter wird schriftlich über das Ergebnis der Ausschreibung informiert.

V. Streitigkeiten

Alle Streitigkeiten, die sich zwischen dem ONIC und dem Zuschlagsempfänger ergeben können, werden dem „Tribunal de grande instance de la Seine“ vorgelegt.

Bekanntmachung betreffend die Ausschreibung für die Abnahme und den Transport von Weichweizen aus den Beständen des Office belge de l'économie et de l'agriculture (OBEA) in Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2855/75 der Kommission vom 31. Oktober 1975

Das Office belge de l'économie et de l'agriculture (OBEA), 82, rue de Trèves, 1040 Bruxelles (Interventionsstelle), schreibt im Hinblick auf die Lieferung am Seeschiff im Verladehafen im Rahmen der Gemeinschaftsaktionen zur Nahrungsmittelhilfe, die Abnahme und den Transport von 24 000 Tonnen Weichweizen aus ihren Beständen aus, die für die Islamitische Republik Pakistan bestimmt sind.

Die Ware muß an dem vom Bestimmungsland oder seinem Beauftragten angegebenen Platz hinterlegt werden.

I. Angebote

1. Die Angebote müssen bis 14. November 1975, 12.00 Uhr, beim Office belge de l'économie et de

l'agriculture (OBEA) durch Einschreiben oder durch Boten ⁽¹⁾ eingegangen sein.

2. Die Angebote durch Einschreiben oder Boten sind in versiegeltem Umschlag mit der Aufschrift „Ausschreibung gemeinschaftliche Nahrungsmittelhilfe Pakistan“ einzureichen; der versiegelte Umschlag ist in einen an die Interventionsstelle OBEA adressierten Umschlag einzulegen.
3. Die Angebote, die sich auf einen Teil der Partie beziehen, sind unzulässig.

⁽¹⁾ Durch Boten zu überreichende Angebote sind bei dem OBEA gegen Empfangsbescheinigung abzugeben.

4. Die Angebote haben neben der Anschrift des Bieters folgende Angaben zu enthalten:

- a) Nummer und Gewicht der Partie, auf die sie sich beziehen,
- b) den Verschiffungshafen (Seehafen),
- c) den Kostenbetrag je Tonne des Erzeugnisses in belgischen Franken.

Die Kosten für die Abnahme ab Lager und den Transport sowie alle vom Bieter zu tragenden Nebenkosten haben für in loser Schüttung zu transportierenden Weizen zu gelten.

Das Angebot muß die Wiege-, Kontroll- und Versicherungskosten umfassen.

5. Jedem Angebot sind beizufügen:

- a) der Nachweis über die Gestellung der in Abschnitt II vorgesehenen Kautions,
- b) die Erklärung gemäß Abschnitt III,
- c) ein an den Bieter adressierter Umschlag.

6. Angebote, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, bleiben unberücksichtigt.

II. Kautions

1. Jeder Bieter hat vor Ablauf der Angebotsfrist eine Kautions in belgischen Franken von 5 Rechnungseinheiten je Tonne zu stellen.
2. Die Kautions kann in bar oder in Form einer Bürgschaft eines Kreditinstituts gestellt werden. Dieses Kreditinstitut muß den Kriterien genügen, die von dem Mitgliedstaat, dem die Interventionsstelle untersteht, festgelegt werden.
3. Bei Nichtberücksichtigung bzw. Nichtannahme eines Angebots erhält der Bieter seine Kautions zurück. Die Kautions des Zuschlagsempfängers bleibt bestehen. Sie verfällt, wenn der Betreffende seinen

Verpflichtungen nicht innerhalb der vorgesehenen Frist nachkommt, es sei denn, es tritt ein Fall von höherer Gewalt ein.

III. Verpflichtungen

Das Angebot ist nur gültig, wenn ihm eine Erklärung des Bieters beigefügt wird, in der dieser sich verpflichtet,

- a) die Partie der verlangten Beschaffenheit zu liefern gemäß Artikel 1 Absatz 5;
- b) das Los Weichweizen vom Lager abzuholen und zu dem Verladehafen zu befördern, ohne daß nach der Abnahme vom Lager die Ware gegen eine andere ausgetauscht wird;
- c) die Verladung zwischen dem 15. und 30. Dezember 1975 vorzunehmen.

IV. Zuschlag

1. Den Zuschlag erhält derjenige, der das günstigste Angebot eingereicht hat. Der Bieter kann in keinem Fall auf das Angebot verzichten, für das ihm der Zuschlag erteilt worden ist.
2. Jeder Bieter wird schriftlich von den Ergebnissen der Zuschlagserteilung unterrichtet.
3. Zur Beförderung zum Verschiffungshafen kann der Weichweizen am Tag nach Erhalt der Mitteilung über den erfolgten Zuschlag vom Lager abgenommen werden.

V. Streitigkeiten

Alle Streitigkeiten, die sich zwischen dem OBFA und dem Zuschlagsempfänger ergeben können, fallen unter die ausschließliche Zuständigkeit der Brüsseler Gerichte.

ANNEXE / ANHANG / ALLEGATO / BIJLAGE / BILAG / ANNEX

Numéro du lot Nummer der Lose Numero della partita Nummer van de partij Partiets nummer Number of lot	Port d'embarquement Verschiffungshafen Porto d'imbarco Haven van inlading Indskibningshavn Port of shipment	Tonnage à mettre en fob Nach fob zu bringende Menge Tonnellaggio da mettere in fob Fob aan te leveren hoeveelheid Mængde til levering fob Tonnage fob	Lieu de stockage Ort der Lagerhaltung Luogo di accantonamento Adres van de opslagplaats Lagerplads Town at which stored
1	Ports communautaires Gemeinschaftshäfen Porti comunitari Havens van de Gemeenschap Fælleskabshavne Community ports	24 000 tonnes dont : davon : di cui : waarvan : deraf : whereof : 10 000 tonnes 500 tonnes 10 000 tonnes 500 tonnes 1 000 tonnes 500 tonnes 1 000 tonnes 500 tonnes	Racour Poperingen Gent Bruxelles Liège Zeebrugge Seilles Wareme

ÖFFENTLICHE BAUAUFTRÄGE

(Veröffentlichung der Bekanntmachungen von öffentlichen Bauaufträgen und Konzessionen für öffentliche Bauarbeiten gemäß der Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG vom 26. Juli 1971, ergänzt durch die Richtlinie des Rates Nr. 72/277/EWG vom 26. Juli 1972)

BEKANNTMACHUNGSMUSTER FÜR AUFTRÄGE**A. Offene Verfahren**

1. Name und Anschrift der Vergabestelle (Artikel 16 Buchstabe e) ⁽¹⁾:
2. Verfahrensart (Artikel 16 Buchstabe b):
3. a) Ausführungsort (Artikel 16 Buchstabe c):
 - b) Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen sowie wesentliche Merkmale der Arbeiten (Artikel 16 Buchstabe c):
 - c) Besteht der Auftrag aus mehreren Losen: Größenordnung der einzelnen Lose und Möglichkeiten, ein Angebot für ein Los, mehrere Lose oder sämtliche Lose einzureichen (Artikel 16 Buchstabe c):
 - d) Angaben über den Gegenstand des Auftrags, wenn dieser auch die Anfertigung von Entwürfen vorsieht (Artikel 16 Buchstabe c):
4. Etwa vorgeschriebene Ausführungsfrist (Artikel 16 Buchstabe d):
5. a) Name und Anschrift der Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert werden können (Artikel 16 Buchstabe f):
 - b) Tag, bis zu dem die vorgenannten Unterlagen angefordert werden können (Artikel 16 Buchstabe f):
 - c) (gegebenenfalls) Betrag und Bedingungen für die Zahlung dieses Betrages, der zu entrichten ist, um die genannten Unterlagen zu erhalten (Artikel 16 Buchstabe f):
6. a) Tag, bis zu dem die Angebote eingehen müssen (Artikel 16 Buchstabe g):
 - b) Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind (Artikel 16 Buchstabe g):
 - c) Sprache bzw. Sprachen, in denen sie abzufassen sind (Artikel 16 Buchstabe g):
7. a) Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen (Artikel 16 Buchstabe h):
 - b) Tag, Stunde und Ort der Öffnung (Artikel 16 Buchstabe h):
8. (gegebenenfalls) Geforderte Kautionen und Sicherheiten (Artikel 16 Buchstabe i):
9. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind (Artikel 16 Buchstabe j):
10. (gegebenenfalls) Rechtsform, die der Unternehmenszusammenschluß haben muß, dem der Auftrag erteilt worden ist (Artikel 16 Buchstabe k):
11. Wirtschaftliche und technische Mindestbedingungen, die vom Unternehmer zu erfüllen sind (Artikel 16 Buchstabe l):
12. Frist, während der die Bieter an ihre Angebote gebunden sind (Artikel 16 Buchstabe m):
13. Kriterien, die bei der Auftragserteilung angewandt werden. Andere Kriterien als der niedrigste Preis werden angegeben, falls sie nicht in den Verdingungsunterlagen genannt werden (Artikel 29):
14. Andere Auskünfte:
15. Tag der Absendung der Bekanntmachung (Artikel 16 Buchstabe a):

⁽¹⁾ Die in Klammern stehenden Artikel verweisen auf die Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG vom 26. Juli 1971 (ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971, S. 5).

B. Nicht offene Verfahren

1. Name und Anschrift der Vergabestelle (Artikel 17 Buchstabe a) ⁽¹⁾:
2. Verfahrensart (Artikel 17 Buchstabe a):
3. a) Ausführungsort (Artikel 17 Buchstabe a):
 - b) Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen sowie wesentliche Merkmale der Arbeiten (Artikel 17 Buchstabe a):
 - c) Besteht der Auftrag aus mehreren Losen: Größenordnung der einzelnen Lose und Möglichkeiten, ein Angebot für ein Los, mehrere Lose oder für sämtliche Lose einzureichen (Artikel 17 Buchstabe a):
 - d) Angaben über den Gegenstand des Auftrags, wenn dieser auch die Anfertigung von Entwürfen vorsieht (Artikel 17 Buchstabe a):
4. Etwa vorgeschriebene Ausführungsfrist (Artikel 17 Buchstabe a):
5. (gegebenenfalls) Rechtsform, die der Unternehmenszusammenschluß haben muß, dem der Auftrag erteilt worden ist (Artikel 17 Buchstabe a):
6. a) Tag, bis zu dem die Anträge auf Teilnahme eingehen müssen (Artikel 17 Buchstabe b):
 - b) Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind (Artikel 17 Buchstabe b):
 - c) Sprache bzw. Sprachen, in denen sie abzufassen sind (Artikel 17 Buchstabe b):
7. Tag, bis zu dem die Aufforderung zur Angebotsabgabe abgesandt wird (Artikel 17 Buchstabe c):
8. Auskünfte über die Lage des Unternehmens sowie wirtschaftliche und technische Mindestbedingungen, die vom Unternehmer zu erfüllen sind (Artikel 17 Buchstabe d):
9. Kriterien, die bei der Auftragserteilung angewandt werden, wenn sie in der Aufforderung zur Angebotsabgabe nicht genannt werden (Artikel 18 Buchstabe d):
10. Andere Auskünfte:
11. Tag der Absendung der Bekanntmachung (Artikel 17 Buchstabe a):

⁽¹⁾ Die in Klammern stehenden Artikel verweisen auf die Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG vom 26. Juli 1971 (ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971, S. 5).

Offenes Verfahren

1. Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe, D 4400 Münster, Schorlemerstraße 26, Fernsprecher: 02 51/59 93 90.
2. Öffentliche Ausschreibung nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB/Teil A und B). Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist Münster.
3. a) D 4400 Münster, Kanalstraße 240.
b) Neubau Landwirtschaftlicher Institute mit rd. 60 000 cbm umbautem Raum: Erd-, Maurer-, Wasser-, Abdichtungs-, Beton-, Stahlbeton- und Abwasserkanalarbeiten.
c)
d)
4. 186 Werkzeuge, vorgesehener Baubeginn: Anfang Januar 1976 Rohbaufertigstellung: 30. September 1976.
5. a) Wie unter Ziffer 1 angegeben. Gruppe Technik und Bauwesen.
b) 17. November 1975.
c) 350 DM sind einzuzahlen bei der Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank Münster, Kto.-Nr. 32010 mit dem Vermerk: „Neubau landwirtschaftlicher Institute“. Der Einzahlungsbeleg ist der Anforderung beizufügen.
6. a) 17. Dezember 1975, 11 Uhr.
b) Wie unter Ziffer 1 angegeben, Zimmer 306a.
c) Deutsch.
7. a) Bieter und ihre Bevollmächtigten.
b) 17. Dezember 1975, 11 Uhr wie Ziffer 6 b).
8. Für die Vertragserfüllung wird eine Bürgschaft eines in der BRD oder Berlin (West) zugelassenen Kreditinstituts in Höhe von 5 % der Auftragssumme verlangt.
Als Sicherheit für die Gewährleistung werden 5 v. H. der Abrechnungssumme einbehalten. Der Auftragnehmer kann statt dessen eine Bürgschaft eines in der BRD oder Berlin (West) zugelassenen Kreditinstituts stellen.
9. Zahlungen nach § 16 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen – VOB/B.
- 10.
11. Nachweise
 - des Umsatzes an Bauleistungen in den letzten drei Geschäftsjahren;
 - der in den letzten drei Geschäftsjahren ausgeführten vergleichbaren Bauleistungen mit Angabe des Auftraggebers, der Ausführungsorte und der Ausführungszeit;
 - der verfügbaren technischen Ausrüstung.
12. Bis 3. Februar 1976.
13. Der Zuschlag wird nach § 25 VOB/A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint.
14. Die Vergabeunterlagen können vor Anforderung bei der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe, 44 Münster, Schorlemerstraße Nr. 26, ab 12. November 1975 eingesehen werden.
15. 27. Oktober 1975.

Offenes Verfahren

1. National Building Agency Limited, Richmond Avenue South, Dublin 6, Irland.
2. Öffentliche Ausschreibung.
3. a) Townpark/Coalotts, County Wexford, Irland.
b) Errichtung von 172 Familienhäusern sowie Ausführung von Neben- und Erschließungsarbeiten.
c)
d)
4. Vom Bieter anzugeben.
5. a) The Secretary, National Building Agency Limited, Anschrift wie unter Ziffer 1.
b) 28. November 1975.
c) Anfragen und Übersendung der Verdingungsunterlagen sind 50 Pfund Sterling beizufügen, die jedem Bieter zurückerstattet werden, der bis zu dem unter Ziffer 6. a) angegebenen Datum ein verbindliches und hinterher nicht zurückgenommenes Angebot einreicht und die Angebotsunterlagen zurücksendet.
6. a) 12. Dezember 1975, 17 Uhr.
b) Wie unter Ziffer 5. a).
c) Englisch.
7. a) Eigens dazu benannte ranghohe Verwaltungs- und technische Beamte der National Building Agency Limited.
b) 15. Dezember 1975, 10 Uhr, in den Diensträumen der Agency.
8. Der Auftragnehmer kann aufgefordert werden, eine Sicherheit in Höhe von 20 % der Auftragssumme zu stellen, um die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten zu gewährleisten.
9. Im allgemeinen monatliche Abschlagszahlungen nach Maßgabe der vom Architekten der Agency bescheinigten Baufortschritte.
10. Bevor der Zuschlag an eine Bietergemeinschaft erteilt werden kann, muß diese als zeitlich begrenzte Vereinigung eingetragen sein (vgl. Ziffer 11, 3. Gedankenstrich).
11. Bieter müssen eine Aufstellung der in den letzten 5 Jahren ausgeführten Wohnungsbauvorhaben mit Angabe des Auftragswerts, des Ausführungsdatums und des Ausführungsorts vorlegen.
Zum Nachweis der finanziellen und bautechnischen Leistungsfähigkeit sowie der betriebstechnischen Qualifikation sind folgende Unterlagen beizubringen:
 - eine Bankerklärung, aus der hervorgeht, daß das Unternehmen finanziell in der Lage ist, die Arbeit auszuführen;
 - eine Erklärung über den Gesamtumsatz und den anteiligen Bauumsatz in den letzten 3 Jahren;
 - Bescheinigungen über die Eintragung des Unternehmens im Berufs- oder Handelsregister des Landes, in dem die Firma ansässig ist;
 - Bescheinigungen über die zufriedenstellende Ausführung der wichtigsten Arbeiten in der Aufstellung der Wohnungsbauvorhaben.
12. 4 Monate, gerechnet vom 12. Dezember 1975.
13. Ist die Agency davon überzeugt, daß die Bieter in der Lage sind, die Arbeiten auszuführen, so erhält den Auftrag, wer in Übereinstimmung mit den Verdingungsunterlagen ein Angebot eingereicht hat, das der Agency in bezug auf Preis, Ausführungsfrist, technischen Wert und laufende Kosten als das wirtschaftlich günstigste erscheint.
- 14.
15. 30. Oktober 1975.

Nicht offenes Verfahren

1. Contracts Branch, Department of the Environment, Property Services, Agency, Southern Regional Works HQ, Gebäude B, Coley Park Reading RG1 6DZ, Berkshire, Vereinigtes Königreich.
2. Niedrigstes annehmbares Angebot im Leistungswettbewerb.
3. a) Feldzeug-Bereichsdepot, Graven Hill, Arncott Hill, Ambrosden, in der Nähe von Bicester, Oxon.
b) 8 einzeln liegende Baustellen mit je einem eingeschossigen Ziegelgebäude, etwa 70 m² Fläche, und 2 andere Baustellen mit je einem eingeschossigen Gebäude mit Stahltragwerk, etwa 400 m² Fläche. Außenarbeiten auf sämtlichen Baustellen und 5 Kfz-Parkflächen an verschiedenen Stellen. Der Auftragswert des Projekts wird auf eine Summe zwischen 415 000 und 1 000 000 Pfund Sterling veranschlagt.
c)
d)
4. Getrennte Vertragsfristen für jeden Block innerhalb einer Gesamtausführungsfrist von 18 Monaten nach Baustellenübernahme.
5. Reicht eine Bietergemeinschaft ein annehmbares Angebot ein, so muß sich jedes Einzelunternehmen schriftlich verpflichten, die gesamtschuldnerische Haftung für die Ausführung der Arbeiten zu übernehmen.
6. a) 24. November 1975.
b) Vergleiche Ziffer 1.
c) Englisch.
7. Etwa 1. Januar 1976.
8. Nachweis der Eintragung des Unternehmens in einem Berufsregister oder — im Vereinigten Königreich oder Irland — im „Companies Register“.
Bilanzen der letzten drei Jahre sowie eine Erklärung über den Bauumsatz.
Eine Erklärung über die fachliche Qualifikation der Führungskräfte und der Aufsichtspersonen, die für die Ausführung der Arbeiten verantwortlich sind, sowie über Erfahrungen mit den im Vereinigten Königreich üblichen Bauverfahren.
Eine Liste der in den letzten fünf Jahren durchgeführten Bauprojekte im Werte von über 1 Million RE mit Angaben über den Auftragswert, den Ausführungsort und die Vergabestelle.
Nähere Angaben über die Baugeräte und -maschinen, die für die Durchführung der Arbeiten zur Verfügung stehen.
Angaben darüber, ob der Auftragnehmer eigene oder an Ort und Stelle angeworbene Arbeitskräfte einzusetzen beabsichtigt.
- 9.
10. Die Preise in den Verdingungsunterlagen und sonstigen Unterlagen müssen in Pfund Sterling angegeben werden. Maßgebend für die Vertragsbedingungen sind die „General Conditions of Government Contracts for Building and Civil Engineering Works“, die technischen Spezifikationen, die Zeichnungen und die Leistungsverzeichnisse. Gleitklauseln für Löhne und Stoffpreise sind zulässig. Monatliche oder halbmonatliche Abschlagszahlungen nach Maßgabe der ausgeführten Arbeiten und des an die Baustelle gelieferten Materials. Vertraglich vereinbarte Zahlungen erfolgen in Pfund Sterling.
11. 27. Oktober 1975.

Nicht offenes Verfahren

1. Borough of Sunderland.
2. Beschränkte Ausschreibung.
3. a) Die Baustelle umfaßt eine Fläche von 3,75 ha bei Hall Farm, Doxford Park, Sunderland.
b) Errichtung von 98 Wohneinheiten im Rahmen des ersten Bauabschnitts des Hall Farm Development Projekts (das gesamte Projekt umfaßt 651 Wohneinheiten):
10 Bungalows, geeignet für 3 Personen mit 2 Schlafräumen;
45 Häuser, geeignet für 4 Personen mit 3 Schlafzimmern;
29 Häuser, geeignet für 5 Personen mit 3 Schlafzimmern;
8 Häuser, geeignet für 6 Personen mit 4 Schlafzimmern;
6 Häuser, geeignet für 8 Personen mit 5 Schlafzimmern sowie Gehwege und zugehörige Außenarbeiten.
c) Die Anlage von Straßen und der Kanalisation unterliegt einem gesonderten Vertrag.
d)
4. Die Ausführungsfrist richtet sich nach den Angaben, die der Auftragnehmer in seinem Angebot gemacht hat.
5. Maßgebend für die Vertragsbedingungen ist das „Standard Form of Building Contract“, Ausgabe für Gemeindebehörden, Fassung von 1963 mit Mengenangaben (revidiert im Juli 1973 mit Zusatz Nr. 9/1975) des Joint Contracts Tribunal. Klausel 31 F (Gleitklauseln für Bauverträge gemäß dem NEDO-Index) findet bezüglich der Kostenschwankungen auf diesen Vertrag Anwendung.
6. a) 24. November 1975.
b) Director of Architecture, Town Hall and Civic Centre, Sunderland, SR2 7DN England.
c) Englisch.
7. 19. Dezember 1975.
8. Unternehmen aus Ländern außerhalb des Vereinigten Königreichs, die sich um die Teilnahme am Wettbewerb bewerben, müssen sämtliche Referenzen vorlegen, die in Artikel 25 Buchstaben a), c) sowie Artikel 26 Buchstaben b) und d) aufgeführt sind (Richtlinie des Rates 71/305/EWG vom 26. Juli 1971. Mit dem Teilnahmeantrag sind vollständige Angaben über den Status der Firma und die in letzter Zeit ausgeführten Bauaufträge einzureichen).
9. Zuschlagserteilung an den Bieter, dessen Angebot sich als das günstigste erweist.
- 10.
11. 23. Oktober 1975.

Nicht offenes Verfahren

1. Salop County Council, The Shirehall, Abbey Foregate, Shrewsbury, Salop, England.
2. Niedrigstes annehmbares Alternativangebot im Leistungswettbewerb.
3. a) Abschnitt der Hauptverkehrsstraße A 49 zwischen Hereford und Shrewsbury, Salop, England.
 b) Bau von etwa 8 km Einzelfahrbahn mit Asphalt- oder Betondecke, einschließlich einer Zufahrtstraße am nördlichen Ende und zwei Umleitungen für Nebenstraßen; drei Brücken aus Stahlbeton und vier Brücken aus Spannbeton; Aushub von etwa 500 000 m³ Erdmassen, von denen 400 000 m³ in die Straßendämme einzubauen sind.
 Veranschlagte Gesamtkosten: zwischen 2,5 und 3 Millionen Pfund Sterling.
 c)
 d)
4. 100 Wochen oder 90 Wochen, gerechnet vom Baubeginn an, der vom zuständigen Bauleiter mitgeteilt wird.
5. Reicht eine Bietergemeinschaft ein annehmbares Angebot ein, so muß sich jedes Einzelunternehmen schriftlich verpflichten, die gesamtschuldnerische Haftung für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags zu übernehmen.
6. a) 17. November 1975.
 b) The Department of the Environment, CON(H) 4, Room S3/02, 2 Marsham Street, London, SW1P 3BB, England.
 c) Englisch.
7. Etwa Anfang Januar 1976.
8. — Nachweis der Eintragung des Unternehmens in einem Berufsregister oder im Companies Register im Vereinigten Königreich oder in Irland.
 — Bilanzen/Jahresabrechnungen der letzten drei Jahre, einschließlich einer Erklärung über den Bauumsatz und die anteiligen Tiefbauarbeiten.
 — Erklärung über die technische Leistungsfähigkeit des leitenden und aufsichtsführenden Personals, das für die Ausführung des Auftrags verantwortlich wäre, sowie bisherige Bauerfahrung im Vereinigten Königreich.
 — Aufstellung der in den letzten fünf Jahren erbrachten Bauleistungen über eine Million RE mit Angabe des Auftragswerts, des Ausführungsorts und des Bauherrn.
 — Angaben über Baugeräte und -maschinen, die zur Ausführung der Arbeiten zur Verfügung stehen.
 — Angaben darüber, ob der Auftragnehmer beabsichtigt, Stammpersonal oder an Ort und Stelle angeworbene Arbeitskräfte einzusetzen.
9. Einzelheiten über die Vergabekriterien sind der Aufforderung zur Angebotsabgabe zu entnehmen.
10. Maßgebend für den Auftrag sind die für Tiefbauarbeiten geltenden Vertragsbedingungen der „Institution of Civil Engineers“, (5. Auflage) in der vom Umweltschutzamt (Department of the Environment) für Straßenbauaufträge geänderten Fassung sowie die technische Beschreibung für Straßen- und Brückenbauarbeiten, Zeichnungen und Leistungsverzeichnisse. Gleitklauseln für Löhne und Materialpreise sind vertraglich vorgesehen. Monatliche Abschlagszahlungen nach Maßgabe der ausgeführten Arbeiten und des an die Baustelle gelieferten Materials.
11. 24. Oktober 1975.

Nicht offenes Verfahren

1. The Director, Department of the Environment, Property Services Agency (Contracts Romm 522), Regional Headquarters, Five Ways House, Islington Row Middleway, Birmingham B15 1SL, Vereinigtes Königreich.
2. Niedrigstes annehmbares Angebot im Leistungswettbewerb.
3. a) Feldzeug-Hauptdepot, Chilwell, Beesten, in der Nähe von Nottingham.
b) Anpassungs- und Verbesserungsarbeiten an Unterkünften für Verheiratete. Kleinere Änderungen an den Außenleitungen und Erstellung eines Kinderspielplatzes.
c) Gesamtauftrag; veranschlagte Kosten 495 000 Pfund Sterling. Die Vergabestelle empfiehlt benannte Nachunternehmer für: Küchenschrankeinheiten, Heizung, Heißwasser- und Gasinstallation sowie Straßenbeleuchtung.
d) Vollständig vorgeplantes Projekt.
4. 18 Monate, gerechnet vom Datum der Baustellenübernahme.
5. Reicht eine Bietergemeinschaft ein annehmbares Angebot ein, so muß sich jedes Einzelunternehmen schriftlich verpflichten, die gesamtschuldnerische Haftung für die Ausführung der Arbeiten zu übernehmen.
6. a) 19. November 1975.
b) Regional Contracts Section, Anschrift vergleiche Ziffer 1.
c) Englisch.
7. Etwa Januar 1976.
8. Mögliche Bewerber außer den Unternehmen, die bereits auf der Liste der von der PSA zugelassenen Unternehmen aufgeführt sind, haben ihrem Teilnahmeantrag folgende Unterlagen beizufügen:
 - Nachweis der Eintragung des Unternehmens in einem Berufsregister oder — im Vereinigten Königreich oder Irland — im Companies Register;
 - Bilanzen der letzten drei Jahre einschließlich Erklärung über den Bauumsatz und den Anteil von Ingenieurbauwerken am Umsatz;
 - Erklärung über die technische Befähigung des leitenden Personals und der Aufsichtspersonen, die für die Ausführung des Auftrags verantwortlich sind, sowie Erfahrung mit im Vereinigten Königreich üblichen Baumethoden;
 - Liste der in den letzten fünf Jahren erbrachten Bauleistungen im Wert von über 1 Million RE, Auftragswert, Ausführungsort und Auftraggeber jeder Bauleistung;
 - nähere Angaben über die zur Durchführung der Bauleistung vorhandenen Baugeräte und -maschinen;
 - Angaben darüber, ob der Unternehmer den Einsatz von firmeneigenen oder an Ort und Stelle anzuwerbenden Arbeitskräften beabsichtigt.

Unternehmen aus Belgien oder Italien, die bereits auf amtlichen Listen der zugelassenen Unternehmer ihres eigenen Landes eingetragen sind, können anstelle der oben in den Absätzen 1, 2 und 4 genannten Unterlagen einen Eintragungsnachweis vorlegen.
9. Niedrigstes, den Anforderungen entsprechendes Angebot.
10. Angebote und sämtliche Unterlagen sind in Pfund Sterling zu erstellen. Maßgebend für die Vertragsbedingungen sind die General Conditions of Government Contracts for Building and civil engineering Works, technical specifications and drawings (Allgemeine Bedingungen für Bauaufträge, die von der Regierung vergeben werden, technische Baubeschreibungen, Zeichnungen). Preisgleitklauseln (Indexbindung) sind zulässig. Monatliche oder halbmonatliche Abschlagszahlungen nach Maßgabe der bescheinigten Bauleistungen und der Lieferungen von Baustoffen.
Sämtliche Zahlungen im Rahmen des Vertrags erfolgen in Pfund Sterling.
11. 22. Oktober 1975.